

Geben und Nehmen


Der Open-Source-Gedanke beruht auf Gegenseitigkeit. Kann so ein fairer Interessenausgleich stattfinden? — von Erik Schäfer

Geistiges Eigentum soll nach gängiger Auffassung einen Anreiz für Innovationen schaffen: Wer eine neue erfinderische oder schöpferische Idee hat und sie sich schützen lässt, kann sie selbst ausschließlich oder durch Lizenzvergaben verwerten. Erst so besteht die Chance, den Entwicklungsaufwand zu amortisieren und angemessene Gewinne zu realisieren. Nach Ablauf der Schutzdauer können Dritte den Schutzgegenstand frei verwerten. Ohne Patentschutz könnten Dritte eine kostspielig zur Marktreife gebrachte Innovation sofort übernehmen, ohne dazu vergleichbare Investitionen getätigt zu haben. Sie hätten ohne eigene Vorleistung einen Vorteil. Geschäftsmodelle, die nicht mit Schutzrechten, sondern nachgelagerten Dienstleistungen Umsätze generieren, sind oft nicht vergleichbar umsatzträchtig. Es existiert aber auch eine andere Sichtweise: Eine breite und unbeschränkte Nutzung von Ideen sei gesellschaftlich wünschenswert, um Fortschritt zu vertretbaren gesellschaftlichen Kosten zu erzielen, dies werde durch Schutzrechte behindert. Zwei antagonistische Meinungen. Das Thema ist vielschichtig. Das wird deutlicher, wenn man sich mit Schutzrechten und deren Verwertung näher befasst:

Patente und Gebrauchsmuster, die technische Innovationen schützen, gewähren ein Verwertungsmonopol von bis zu 15 beziehungsweise 20 (Patente) Jahren und offenbaren den Erfindungsgegenstand mit Veröffentlichung ihrer technischen Lehre. Wer etwas erfindet, das die Allgemeinheit frei von technischen Schutzrechten nutzen dürfen soll, veröffentlicht es anderweitig und schafft damit den »Stand der Technik«. Die erfinderische Lehre kann dann nicht patentiert werden und ist gemeinfrei. Aber selbst eine gemeinfreie Erfindung kann bei der Verwertung eine andere geschützte Erfindung benutzen. Dann ist eine Erlaubnis des Berechtigten notwendig, meist in Form einer Lizenz. Hinzu kommt: Wer seine Erfindung nicht veröffentlicht oder schützt, kann nicht verhindern, dass ein Dritter das Gleiche erfindet

und patentieren lässt. Dann darf der erste seine Erfindung zwar grundsätzlich weiter nutzen, aber – einfach ausgedrückt – nur in dem schon bestehenden Umfang. Wer seine Innovationen im Sinne des Open-Source-Gedankens für alle offenhalten will, könnte sie vor diesem Hintergrund patentieren, um so bei Abhängigkeit von anderen Rechten möglichst Verhandlungsmasse zu haben. Die Nutzung durch Dritte könnte dann durch Freilizenzen gestattet oder schlicht geduldet werden. Jedoch ist dies mit Kosten verbunden, die nicht amortisiert werden.

Das Urheberrecht spielt im Bereich Open Source die größte Rolle, weil es zum Beispiel Programmcodes betrifft. Es entsteht allein mit Schaffung des Werks und gewährt dem Urheber Schutz, vorausgesetzt, das Werk ist neu und zureichend schöpferisch. Das Urheberrecht schützt nur gegen die vom Werk gemachte Kopie oder gegen die unfreie Bearbeitung. Ein Werk, das bei Unkenntnis der Vorlage ganz selbstständig geschaffen wurde, verstößt selbst bei einer Ähnlichkeit nicht gegen das Urheberrecht. Eine solche unabhängige Schöpfung ist jedoch oft schwer zu beweisen, wenn die Übereinstimmungen zu groß sind. Für die Praxis bedeutet das: Wer nicht auf Vorbekanntes zurückgreift, ist urheberrechtlich nicht beschränkt.

Allerdings ist es gerade in der IT-Branche, und hier vor allem beim »Coden« (das heißt, beim Verfassen von Anweisungen in einer bestimmten Programmiersprache), üblich, ja notwendig, auf geschützte Werke Dritter zurückzugreifen. Hierfür können Open-Source-Lizenzen infrage kommen. Sie sind zwar lizenzgebührenfrei, enthalten aber Pflichten. So sind Lizenzhinweise einzubinden und es besteht die Pflicht, neuen Code ebenfalls als Open-Source zu lizenzieren. 



Erik Schäfer

Cohausz & Florack
Patent- und Rechts-
anwälte Düsseldorf
www.cohausz-florack.de

Lesen Sie mehr zu den Herausforderungen von Open Source in *creativ verpacken* 6/2019!